

PROTOKOLL Nr. 6**betreffend Bananen**

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten kommen über folgende Ziele überein und treffen die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen:

1. Kein AKP-Staat wird in bezug auf die Ausfuhr von Bananen nach der Gemeinschaft hinsichtlich des Zugangs zu den Märkten und der Vorteile auf dem Markt ungünstiger gestellt als bisher oder derzeit.
2. Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft unternehmen gemeinsame Anstrengungen, um geeignete Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Investitionen in allen Stadien, vom Produktionsstadium bis zum Verbrauchsstadium, zu erarbeiten und durchzuführen, damit die AKP-Staaten und insbesondere Somalia die Ausfuhr von Bananen nach ihren herkömmlichen Märkten in der Gemeinschaft steigern können.
3. Vergleichbare Anstrengungen sollen es den AKP-Staaten ermöglichen, auf neuen Märkten in der Gemeinschaft Fuß zu fassen und ihre Bananenausfuhr auf diese Märkte auszudehnen.

Um diese Ziele zu verwirklichen, wird unmittelbar nach der Unterzeichnung des Abkommens und noch vor Einsetzung der Organe des Abkommens eine ständige gemischte Gruppe eingesetzt, die die Aufgabe hat, fortlaufend die erzielten Fortschritte zu prüfen und zweckdienliche Empfehlungen vorzulegen.
